



## Schutzzonenreglement vom 18. April 1980.

### A Reservoirquelle, die alte und die neue Hansenmoosquelle und die Kuenliquelle der Gemeinde Dorf

- 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers und der genannten Quellfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- 2: Die Fassungsbereiche (Zonen I), die engeren Schutzzonen (Zonen II) und die weiteren Schutzzonen (Zonen III) um die genannten Quellfassungen bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1 : 2500 des Geotechnischen Büros der Dr. von Moos AG vom Januar 1979. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.
- 5: Zone III (Weitere Schutzzone)  
in der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
  - 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Ziffer 5.2 verboten.
  - 5.2 Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim

Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.

- 5.3 Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- 5.4 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten. Landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau und Weidgang ist ohne Einschränkung erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

6: Zone II (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten:

- 6.1 Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- 6.2 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich Ziffer 5.3 verboten.
- 6.3 Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Bau-  
direktion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
- 6.4 Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.
- 6.5 Die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist untersagt. Im übrigen gilt Ziffer 6.4.

7: Zone I (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:

- 7.1 Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
- 7.2 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- 7.3 Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

## B Geislenrietquelle

### Nutzungsbeschränkungen in den Zonen II und III

Für die Zonen II und III gelten nach den Richtlinien der kantonalen Baudirektion vom Mai 1978 folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 1: Zone III (Weitere Schutzzone)
  - 1.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in/ oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Ziffer 1.2 verboten.
  - 1.2 Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
    - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
    - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30,000 Liter nicht übersteigt.
    - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
  - 1.3 Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altsammelpätzen, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfen, Kläranlagen, Sickerschächten, Rangierbahnhöfen und Abstellgleisen ist verboten.

1.4 Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.

1.5 Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Auto- waschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserab- leitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

1.6 Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Be- willigung der Baudirektion:

- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30,000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30,000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
- Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grund- wasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
- Auffüllung mit wassergefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.

1.7 Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind ohne Einschränkung erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürf- nisse ist verboten.

2: Zone II (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den bei der Zone III aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 2.1 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich Ziffer 2.2 verboten.
- 2.2 Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- 2.3 Strassen mit Ausnahme von Ziffer 2.4 sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt 1.4 der Nutzungsbeschränkungen in der Zone III.
- 2.4 Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- 2.5 Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- 2.6 Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.
- 2.7 Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünger- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Ver-

wendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- 2.8 Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
  - 2.9 Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.
  - 2.10 Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.
  - 2.11 Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.
- C Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.
- D Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Dorf festgesetzt am: 18. April 1980



Der Präsident: *G. Betscher*

Die Schreiberin: *U. F. W.*

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt mit Verfügung Nr. **1721** 25. Aug. 1980